

## GUTSCHEINE UND GELDKARTEN AN ARBEITNEHMER

Eine Sache des Vertrauens...

Die Änderung der Steuergesetze zum 01.01.2020 hat die Abgrenzung zwischen Barlohn (immer steuerpflichtig) und Sachbezug (bis unter € 50,- steuerfrei) neu definiert und deutlich eingeschränkt.

### GUTSCHEINE UND GELDKARTEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN BIS € 50,- AN ARBEITNEHMER...

...werden nur unter den **folgenden Voraussetzungen** noch als Sachbezug gewertet:

Wenn **Einlösung nur im Inland in den Geschäftsräumen des Gutscheinausstellers** möglich ist (nicht im Webshop!). z.B. Pächtereigener Tankgutschein, Gutschein für den örtlichen Einzelhändler

**oder**

wenn die **Zahl der Akzeptanten mit einheitlichem Markenauftritt begrenzt** ist

**und**

eine **Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten** (d.h. dass es mindestens einen Akzeptanten geben muss, der nicht Emittent ist.), vorliegt

**und**

falls Online-Einkauf möglich, muss **Angebot vor Ort und Online-Shop identisch** sein (begrenzt Netzwerk) z.B. Tankkarten einer Mineralölgesellschaft (Tanken + Shop)

**oder**

zum Erwerb eines **sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungssortiments**.  
Zum Beispiel Gutscheine für Einlösung an verschiedenen Tankstellen, die beschränkt sind auf „alles, was das Auto bewegt“, und nicht Reisebedarf abdecken.

### WAS IST NICHT MEHR MÖGLICH?

- 1. Amazon-Gutscheine,**  
da weder Händler noch Waren- oder Dienstleistungsspektrum begrenzt sind.
- 2. Geldkarten mit**  
Barzahlungsfunktion **oder**  
eigener IBAN **oder**  
Überweisungsmöglichkeit **oder**  
Erwerb von Devisen  
z.B. PayPal
- 3. Nachträgliche Kostenerstattung**  
z.B. Mitarbeiter tankt und bekommt eine Kostenerstattung bei Vorlage der Tankquittung.

## ZUKÜNFTIG VORSICHT BEI:

### Gutscheinen von Filialnetzen falls

- kein professioneller Emittent bekannt ist
- es einen Webshop gibt, da es schwer zu kontrollieren sein wird, ob das Angebot vor Ort und im Internet identisch ist

## WAS GEHT WEITERHIN?

### Tankgutscheine

- oder einer bestimmten Tankstelle
- oder einer bestimmten Tankstellenmarke mit Pächtern (Tanken und Shop)
- oder Tankkarten mit Beschränkung auf „alles, was das Auto bewegt“ und nicht Reisebedarf ist (gesellschaftsübergreifend möglich)

## ACHTUNG! ES GILT WEITERHIN!

- Die Sachleistung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Es muss eine schriftliche arbeitsvertragliche Regelung dazu getroffen werden.

Die o.g. Ausführungen und Empfehlungen ergeben sich aus dem BMF Schreiben vom 13.04.2021 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug.



**BITTE FRAGEN SIE UNS -  
WIR NEHMEN UNS GERNE ZEIT FÜR EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH.**

Destouchesstraße 68  
80796 **München**

Kaiserstraße 36  
90403 **Nürnberg**

Münchener Straße 139  
85051 **Ingolstadt**

E-Mail: [wp.stb@opitsch-heinisch.de](mailto:wp.stb@opitsch-heinisch.de)  
Internet: [www.opitsch-heinisch.de](http://www.opitsch-heinisch.de)

Tel.: 089 / 290 13 90  
Fax: 089 / 290 13 980



Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Stand: Januar 2022  
© Opitsch & Heinisch Nachdruck und Überlassung an Dritte nicht gestattet.